

(Bewilligungsbehörde)

.....
Ort/Datum

Telefon:

Kennziffer:.....

Vorläufiger Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier:.....

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Antrag (3. Ausfertigung)

.....

I.

1 Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen vorläufig und vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung

für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EUR (Höchstbetrag)

(in Buchstaben Euro)

2 Zur Durchführung folgender Maßnahme

Zur Durchführung der im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung und Sanierungsuntersuchung*) notwendigen Maßnahmen, die nach dem Kenntnisstand im Zeitpunkt der Antragstellung näher zu bezeichnen sind:
(Genauere Bezeichnung ggf. auf besonderem Blatt)

3 Finanzierungsart/höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v. H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu vorläufigen zuwendungsfähigen
Gesamtausgaben in Höhe von EUR
als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben*)

Die vorläufigen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5 Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung der Zuwendung ist wie folgt vorgesehen:

im Haushaltsjahr 20.....		EUR
im Haushaltsjahr 20.....		EUR
im Haushaltsjahr 20.....		EUR
im Haushaltsjahr 20.....		EUR
Folgejahre		EUR

6 Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf Grund der Anforderungen nach den Nrn. 1.4 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 1 Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sowie wesentliche Änderungen in der Durchführung der Maßnahme sind dem zuständigen StUA bzw. StUfAU OWL rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2 Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, hat der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 3 Leistungen von Ordnungspflichtigen oder Dritten innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen. Der dem Land zustehende Anteil richtet sich nach Nr. 4.7 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten“, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16.11.2004 - IV-5 - 564 (SMBL. NRW. 74).
- 4 Die Untersuchungsergebnisse, z. B. in Form von Gutachten, Untersuchungsberichten einschl. der Probenahmeprotokolle und Analysenprotokolle, sind der Bewilligungsbehörde zweifach in schriftlicher und einfach in digitaler Form vorzulegen.
- 5 [Ggf. Nebenbestimmung in Anwendung des RdErl. des Innenministeriums zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 12.4.1999 (SMBL. NRW. 20020)].
- 6 Beinhaltet die Zuwendung auch Ausgaben für den Bau oder Ausbau von Grundwassermessstellen, ist dem örtlich zuständigen StUA, im Regierungsbezirk Detmold dem StAfUA OWL, die Nutzung dieser Messstellen im Rahmen der Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushaltes (§ 19 LWG) zu ermöglichen. Die Unterhaltungspflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers bleibt davon unberührt.
- 7 Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen

III.

Hinweise

- 1 Die Entscheidung über die Bewilligung einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NRW. und das Behaltendürfen der gewährten Zuwendung ist vorläufig; eine endgültige Entscheidung gemäß § 35 VwVfG. NRW., die von dem Ergebnis der weiteren verwaltungsseitigen und fachtechnischen Prüfung abhängt, bleibt vorbehalten.
- 2 Die vorläufige Entscheidung schafft kein Vertrauen in das Recht, die gewährte Zuwendung behalten zu dürfen und auf den Inhalt etwaiger Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NRW. Der Zuwendungsempfänger kann sich gegenüber einer etwaigen Rückforderung der Zuwendung weder auf den Wegfall der Bereicherung noch auf die verfahrensgesetzliche Jahresfrist (§§ 48 Abs. 4 Satz 1, 49 Abs. 3 letzter Satz VwVfG. NRW.) berufen.
- 3 Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten" RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16.11.2004 (SMBl. NRW. 74) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionengesetz sind (gilt nicht für Gemeinden/GV).
- 4 Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
- 5 Bei der Vergabe von Ingenieur- und Gutachterleistungen wird empfohlen das "Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten in der Wasserwirtschaft (HIV-Was)" der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Herstellung und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, 12351 Berlin, Sprossenweg 3).

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Unterschrift)

- * nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.